



Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben

Fachbereich 2
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
01.15.2.5.EGBarl.2014.16

Datum:
M. Juli 14

Sachbearbeiter/in:
Herr Klumpe

Haus / Raum:
1 312

Telefon / Telefax:
03904 7240-1252
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Finanzierung der Kindertagesstätte (KITA) Ebendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Barleben beabsichtigt seit geraumer Zeit den Ersatzneubau der KITA in Ebendorf. Dafür hatte die Gemeinde im Haushaltsplan 2013 einen Betrag i.H.v. 3,5 Mio. € eingestellt. Da die Maßnahme im Jahr 2013 nicht umgesetzt wurde, sind die Mittel in das Haushaltsjahr 2014 übertragen worden.

Aufgrund der erheblichen Gewerbesteuerausfälle in den Jahren 2013 und 2014 sowie der negativen Prognose der Folgejahre ist die Zahlung der Werklohnforderung als nicht mehr gesichert anzusehen. Die aufgrund der prekären Haushaltssituation notwendig gewordene und auch ausgesprochene Haushaltssperre widerspricht der Genehmigungsfähigkeit eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts. Die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Kreditermächtigung sind erst mit einem Nachtragshaushalt zu schaffen.

Der Neubau der KITA ist aber aus diversen Gründen unumgänglich.

Die Ausschreibung wurde bereits im Haushaltsjahr 2013 begonnen, ist aber wegen der besonderen Umstände noch nicht durch Vertragsabschluss abgeschlossen. Mit dem aus der Ausschreibung hervorgegangenen wirtschaftlichsten Bieter steht die Gemeinde durch Verlängerung der Zuschlagsfrist weiterhin in Verhandlung. Die Umsetzung der Maßnahme ist soweit fortgeschritten, dass eine Aufhebung der Ausschreibung nicht mehr sparsam und wirtschaftlich wäre (es sind bereits Kosten i.H.v. ca. 170.000 € entstanden). Die Gemeinde ist grundsätzlich nicht zur Aufhebung einer Ausschreibung verpflichtet. Sie setzt sich aber Schadensersatzansprüchen aus, sollte sie den Auftrag in Kenntnis einer möglicherweise eintretenden Zahlungsunfähigkeit erteilen. Daher darf sie nur Verpflichtungen auslösen, die sie auch erfüllen kann. Die Unterzeichnung eines Auftrages unter diesen Umständen, würde für den Bürgermeister eine Dienstpflichtverletzung darstellen.

In diversen Beratungen in unserem Haus, auch mit Vertretern der Verwaltung der Gemeinde Barleben, ist die Sach- und Rechtslage erläutert worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gemeinde Barleben nicht zur Aufhebung der Ausschreibung verpflichtet ist, die Auslösung des Auftrages aber finanziell gesichert sein muss.

Das bedeutet, dass sich der Gemeinderat über diese äußerst angespannte Haushaltslage im Klaren sein muss. Alle Maßnahmen der Gemeinde müssen darauf ausgerichtet werden, den Neubau der KITA Ebendorf finanzieren und im Nachtragshaushalt eine geordnete Haushaltswirtschaft und damit die dauernde Aufgabenerfüllung nachweisen zu können.

Vor Auftragsauslösung hat sich der Gemeinderat zur absoluten Haushaltsdisziplin zu bekennen und der Verwaltung folgende Aufträge zur Absicherung der Finanzierung der Maßnahme zu erteilen:

- Die Verwaltung der Gemeinde Barleben erarbeitet ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK), in dem insbesondere die freiwilligen Maßnahmen auf den Prüfstand gestellt werden. (Richtwert bei konsolidierenden Gemeinden ist ein Anteil von 1 % der Gesamtauszahlungen) Dieses HKK wird vom Gemeinderat beschlossen. Die Einzelmaßnahmen aus dem HKK sind zu beschließen. Ist ein Vorschlag nicht umsetzbar, werden adäquate Ersatzmaßnahmen beschlossen.
- Die Verwaltung erarbeitet eine Auflistung aller bereits geplanten aber noch nicht veranlassten nicht notwendigen und unabweisbaren Projekte und zeigt deren Streichung auf (fließt ins HKK ein).
- Eine Auflistung aller freiwilligen Leistungen ist zu erstellen, fortzuschreiben und der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die Auflistung zeigt Einsparmöglichkeiten durch Streichung und Reduzierung auf das für Konsolidierungsgemeinden rechtlich zulässige Maß auf.
- Der Gemeinderat beschließt eine Prioritätenliste der investiven Maßnahmen, in der die KITA in Ebendorf an Position 1 gesetzt ist.
- Der Nachtragshaushalt 2014 sowie der Haushalt 2015 der Gemeinde Barleben wird derart erstellt, dass die für den Bau der KITA benötigten liquiden Mittel am Jahresende 2015 bzw. zum Abschluss der Maßnahme in Gänze vorhanden sind.
- Die Auftragsvergabe für diese Maßnahme erfolgt nur für die Errichtung (nicht für Facilitymanagement) in äußerster Sparvariante, d. h. es werden keine weiteren begleitenden Verträge, wie Projektbetreuung, Verschönerungen, Kunst, u. ä. geschlossen.
- Ein zu erstellender Liquiditätsplan zeigt auf, dass die erforderlichen Zahlungen möglich sind, evtl. durch Erhöhung des Kassenkreditrahmens im 1. Nachtragshaushalt (Kassenkredit ist genehmigungspflichtig und zukünftig wieder zu reduzieren). Dieser Liquiditätsplan liegt vor Auftragsauslösung vor und ist ständig zu aktualisieren.

Hinweise:

Haushaltskonsolidierung und freiwillige Leistungen:

Die Haushaltskonsolidierung liegt in der Verantwortung der Kommune, denn niemand Anderes kann mehr Interesse daran haben, als die Kommune selbst. Dabei sollte es oberste Maxime eines HKK sein, mit jeder umzusetzenden Maßnahme Potentiale zur Effizienzsteigerung zu entwickeln, um trotz abnehmender Ressourcen anstehende Aufgaben dauerhaft zu erfüllen.

So hängt auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Barleben davon ab, in welchem Umfang freiwillige Leistungen tatsächlich wahrgenommen werden. Gemäß RdErl. des MI LSA vom 24.09.2004 (AZ.: 32.223 10400 32.2h) sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die vorhandenen freiwilligen Leistungen darauf hin zu überprüfen, ob sie gänzlich aufgegeben, privatisiert oder kostengünstiger erfüllt werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich die Kommune während des Konsolidierungszeitraumes nicht zur Übernahme von neuen freiwilligen Leistungen verpflichten darf.

Während der Haushaltskonsolidierung muss es der Gemeinde aber gestattet sein, ein Mindestmaß an freiwilligen Leistungen wahrzunehmen und finanziell zu bedienen.

So hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 03.09.2002 (AZ.: 10 LB 3714/01) dargelegt, dass 1 % der Gesamtauszahlungen für freiwillige Leistungen nicht überschritten werden soll.

Die Finanzierung von freiwilligen Leistungen in Größenordnungen, wie sie in der Gemeinde Barleben vorliegen, widerspricht jedoch der Verpflichtung zur nächstmöglichen Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Ich weise darauf hin, dass auch der Eingang von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, die nicht notwendig und unabweisbar sind, als freiwillig anzusehen ist. Solche Verpflichtungen kann es unter den gegebenen Umständen nicht geben. Die Baumaßnahme KITA Ebendorf kann nur den notwendigen Umfang aufweisen. Leistungen, die der Gemeinde die Baubegleitung erleichtern, sind nicht in Anspruch zu nehmen. So gehe ich davon aus, dass die Maßnahme mit eigenem Personal abgewickelt werden kann. Kapazitäten werden durch die Streichung aller weiteren nicht notwendigen und unabweisbaren Projekte frei. Ebenso gehe ich davon aus, dass der Bau nicht durch „Wünsche“ und „Forderungen“ Einzelner weiter verteuert wird. Es ist auf absolute Einhaltung des Finanzierungsrahmens zu achten.

Prioritätenliste:

Die zu erstellende Prioritätenliste sollte nach dem RdErl. des MI nach folgenden Kriterien aufgestellt werden:

- Bereich 1: - voll rentierliche Maßnahmen (kostenrechnende Einrichtungen)
- Bereich 2: - teilweise rentierliche Maßnahmen
 - weiter untergliedert aufgrund der „Unabweisbarkeit“
 - Kategorie 1: Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben
 - Kategorie 2: dringend notwendig zur Sicherung der Vermögenssubstanz
 - Kategorie 3: weitere mit Fördermitteln finanzierte Investitionsmaßnahmen

Zu beachten ist, dass Fortsetzungsmaßnahmen den Vorrang vor Neuinvestitionen, pflichtige Maßnahmen vor freiwilligen Maßnahmen sowie fördermittelfinanzierte Maßnahmen vor eigenmittelfinanzierte Maßnahmen haben.

Liquiditätsplan:

Der Liquiditätsplan der Gemeinde Barleben soll die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde auch unter Inanspruchnahme des gesamten Kassenkreditrahmens der Gemeinde nachweisen.

Hierzu ist eine monatliche Übersicht zu erstellen, ein Entwurf eines Liquiditätsplanes liegt der Verwaltung bereits vor.

Haushaltsjahr 2014	Stand 31.12.20..	Januar	Februar	März	...
Einzahlungen					
Steuern und ähnliche Abgaben					
Zuwendungen und allg. Umlagen					
sonstige Transfereinzahlungen					
öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte					
privatrechtl. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen					
sonstige Einzahlungen					
Zinsen und ähnliche Einzahlungen					
Auszahlungen					
Personalauszahlungen					
Versorgungsauszahlungen					
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen					

Transferauszahlungen					
sonstige Auszahlungen					
Zinsen und ähnliche Auszahlungen					
Einzahlungen Verwaltungstätigkeit					
Einzahlungen Investitionstätigkeit					
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit					
Auszahlungen Verwaltungstätigkeit					
Auszahlungen Investitionstätigkeit					
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit					
Saldo					
Kontostand zu Beginn des Monats					
Kontostand am Ende des Monats					

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wendt
Sachgebietsleiterin